

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung 2009
der GRAMMER AG



GRAMMER

GRAMMER Aktiengesellschaft Amberg
Wertpapier-Kenn-Nummer: 589540
ISIN: DE0005895403

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zu der am

28. Mai 2009, 09.30 Uhr

im ACC - Amberger Congress-Centrum,
Schießstätteweg 8,
92224 Amberg,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GRAMMER AG und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der GRAMMER AG und des GRAMMER Konzerns, des Vorschlags des Vorstands der GRAMMER AG für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Die Unterlagen können im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn der GRAMMER AG zum 31. Dezember 2008 in Höhe von € 10.333.993,74 einen Betrag in Höhe von € 7.000.000,00 in die Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 3.333.993,74 auf neue Rechnung vorzutragen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

ERNST & YOUNG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Nürnberg

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Ausschluss einer Vergütung für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 6. Juni 2008) hat der Aufsichtsrat der GRAMMER AG einen Nominierungsausschuss gebildet, der sich aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlägt. In der Satzung soll klargestellt werden, dass die Mitglieder des Nominierungsausschusses keine gesonderte Vergütung für die Ausschusstätigkeit erhalten. Im Übrigen bleibt die Ausschussvergütung unverändert. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 20 Absatz 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner pro Aufsichtsratssitzung sowie pro Ausschusssitzung, an der sie persönlich teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils Euro 1.000,00 sowie die Erstattung ihrer Auslagen. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich pro Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von weiteren Euro 1.000,00. Das Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Nominierungsausschusses gezahlt. Der pauschale Auslagenersatz ist jeweils am ersten, auf die Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung folgenden Werktag zahlbar.“

7 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Anpassung der Fristenberechnung an den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 21. Januar 2009, BT-Drs. 16/11642 („ARUG“)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) Der letzte Satz von § 21 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.
- b) Satz 2 von § 22 Abs. 3 der Satzung wird gestrichen.

Der Vorstand wird außerdem angewiesen, den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 7 erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in seiner Endfassung mit den eingangs dargestellten Regelungen in Kraft getreten ist.

8 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Stimmausübung durch einen Bevollmächtigten gemäß ARUG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

Der Vorstand wird außerdem angewiesen, den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 8 erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in seiner Endfassung mit den eingangs dargestellten Regelungen in Kraft getreten ist.

9 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Öffnungsklausel für schriftliche Stimmabgabe oder per elektronischer Kommunikation gemäß ARUG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 23 der Satzung wird ein neuer Abs. 4 angehängt, der wie folgt gefasst ist:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl) und ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

Der Vorstand wird außerdem angewiesen, den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 9 erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in seiner Endfassung mit den eingangs dargestellten Regelungen in Kraft getreten ist.

10 Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, Neufassung der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung unter Berücksichtigung des ARUG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 24 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand darf die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Die Medien, die Art und Weise sowie den Umfang der Übertragung bestimmt der Vorstand vor jeder Hauptversammlung. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.“

Der Vorstand wird außerdem angewiesen, den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt 10 erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das ARUG in seiner Endfassung mit den eingangs dargestellten Regelungen in Kraft getreten ist.

11 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts unter Berücksichtigung des ARUG

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen, der unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das ARUG mit der geplanten fünf Jahres Frist in Kraft tritt:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 27. Mai 2014 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden, jedoch zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen aber auch durch für Rechnung der Gesellschaft bzw. der Konzernunternehmen oder auf eigene Rechnung handelnde und beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den rechnerischen Mittelwert der Schlusskurse je Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils zehn vorangegangenen Börsentage um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den rechnerischen Mittelwert der Schlusskurse je Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils zehn vorangegangenen Börsentage vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- b) Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss der Erwerb nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts – an Dritte gegen Sacheinlage zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zu dienen oder Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Zudem können die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der im wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% unterschreitet. Maßgeblicher Börsenpreis ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils vorangegangenen zehn Börsentage vor Veräußerung der jeweiligen Aktie.

Die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% unterschreitet, beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des bei der Beschlussfassung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie die Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- und/oder Wandelgenussrechten entstehen können, welche jeweils während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder auszugeben sind.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- f) Sämtliche vorstehend genannten Ermächtigungen zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft können einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen.

Die hier erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamwerden einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Dessen ungeachtet endet die hier erteilte Ermächtigung spätestens am 27. Mai 2014.

12 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG) sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts gemäß der Gesetzeslage vor Inkrafttreten des ARUG

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Ein entsprechender Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft soll gemäß oben TOP 11 erteilt werden, soweit das ARUG entsprechend in Kraft tritt. Sollte das ARUG nicht, nicht rechtzeitig oder mit einem Inhalt in Kraft treten, der den Beschluss gemäß oben TOP 11 nicht deckt, so dass dieser Beschluss gemäß TOP 11 nicht oder zunächst nicht wirksam würde, so soll die Gesellschaft dennoch mit einer entsprechenden Ermächtigung ausgestattet sein. Zur Schaffung einer diesbezüglichen Handlungsfähigkeit der Gesellschaft soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen. Sobald und sofern das ARUG mit der geplanten fünf Jahres Frist in Kraft tritt, wird dieser Beschluss hinfällig und durch den Beschluss gemäß TOP 11 ersetzt.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass das ARUG mit der geplanten fünf Jahres Frist in Kraft tritt: Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 27. November 2010 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden, jedoch zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen aber auch durch für Rechnung der Gesellschaft bzw. der Konzernunternehmen oder auf eigene Rechnung handelnde und beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

- (1) Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den rechnerischen Mittelwert der Schlusskurse je Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils zehn vorangegangenen Börsentage um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- (2) Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den rechnerischen Mittelwert der Schlusskurse je Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils zehn vorangegangenen Börsentage vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- b) Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss der Erwerb nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – unter Ausschluss des Bezugsrechts – an Dritte gegen Sacheinlage zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zu dienen oder Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Zudem können die im Rahmen des vorstehenden Absatz a) erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der im wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% unterschreitet. Maßgeblicher Börsenpreis ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der jeweils vorangegangenen zehn Börsentage vor Veräußerung der jeweiligen Aktie.

Die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% unterschreitet, beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des bei der Beschlussfassung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Betrag niedriger ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, sowie die Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Options- und/oder Wandelgenussrechten entstehen können, welche jeweils während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder auszugeben sind.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- f) Sämtliche vorstehend genannten Ermächtigungen zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft können einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen.

Die hier erteilte Ermächtigung endet – ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf – mit Wirksamwerden einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Dessen ungeachtet endet die hier erteilte Ermächtigung spätestens am 27. November 2010.

13 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Genussrechten mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht und/oder Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Angesichts des derzeit in seiner Entwicklung nicht absehbaren Finanzierungsumfelds halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sachgerecht, die Möglichkeit zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht und von Wandel- und/oder Options-schuldverschreibungen auf Basis eines entsprechenden bedingten Kapitals zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht und/oder Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2014 einmalig oder mehrmals Genussrechte mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht („Genussrechte“) und/oder auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“, zusammen mit den Genussrechten „Teilrechte“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Optionsgenussrechten oder Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelgenussrechten oder Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 13.433.803,52 nach näherer Maßgabe der Genussrechtsbedingungen bzw. Schuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Die Teilrechte können in Euro oder, unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert, in einer anderen gesetzlichen Währung begeben werden. Die Genussrechte können auch in auf den Inhaber lautenden Genussscheinen verbrieft werden. Die verbrieften Teilrechte können zum Handel an einer oder mehreren Börsen, und zwar in einem Organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG oder im Freiverkehr zugelassen bzw. in ihn einbezogen werden.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für von Konzerngesellschaften der Gesellschaft ausgegebene Teilrechte die erforderlichen Garantien zu übernehmen und zur Erfüllung der mit diesen Teilrechten eingeräumten Wandlungs- und Optionsrechten Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht bezüglich der Teilrechte zu. Die Schuldverschreibungen und Genussscheine können zur Bedienung des Bezugsrechts auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Teilrechte vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Teilrechte ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Optionsgenussrechte/Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechte/Wandelschuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien der Gesellschaft angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden.

Soweit Genussrechte ohne Wandlungsrecht oder -pflicht und ohne Optionsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. mit begrenzter Laufzeit ausgegeben werden und keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren und sie mit einer nicht gewinnorientierten Verzinsung ausgestattet sind. Zudem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte im Zeitpunkt ihrer Begebung den aktuellen, marktüblichen Bedingungen für Fremdkapital entsprechen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Schuldverschreibungsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Das in diesem Absatz Vorstehende gilt für Optionsgenussrechte entsprechend.

Im Falle der Ausgabe von Wandelgenussrechten/Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Teilrechte gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelgenussrechts-/Wandelschuldverschreibungsbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- oder Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 85% des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Teilrechte betragen oder – für den Fall eines Bezugsrechtshandels – mindestens 85% des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Teilrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Teilrechtsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter

Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelteilrechte begibt bzw. Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen der Optionsrechte bzw. -pflichten bzw. der Teilrechte können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z.B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten vorsehen.

Die Teilrechtsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 20 Börsentage vor oder nach Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Teilrechtsbedingungen können auch vorsehen, dass die Teilrechte nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Teilrechtsbedingungen können ferner eine Wandlungspflicht bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Wandelgenussrechte/Wandelschuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Genussrechts-/Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. In diesem Fall hat der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Teilrechtsbedingungen dem Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 20 Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit zu entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (85%) liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilrecht zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag pro Teilrecht nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Teilrechte, insbesondere Volumen und Zeitpunkt der Emission, Gewinnbeteiligung bzw. Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit/Kündigungsfrist und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Nachrangigkeit, Beteiligung am Liquidationserlös, Verbriefung und Börsennotierung, Options- bzw. Wandlungszeitraum und im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen sowie über das Ob und Wie eines Handels der Bezugsrechte auf die Teilrechte zu entscheiden.

b) Bedingtes Kapital

Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und/oder Wandelgenussrechten bzw. Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung a) ausgegeben werden, wird das Grundkapital durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien um bis zu EUR 13.433.803,52 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Wandelgenussrechtsgläubiger oder Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen oder Optionsgenussrechten, die gemäß vorstehender Ermächtigung a) begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- oder Optionspflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

In § 5 der Satzung (Grundkapital) wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

“Das Grundkapital ist durch die Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien um bis zu EUR 13.433.803,52 bedingt erhöht; die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Options- oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands

durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2009 bis zum 27. Mai 2014 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen, und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2009). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelgenussrechten bzw. Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

Bericht an die Hauptversammlung

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG

Zu Punkt 11 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts und begründet die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Weiterveräußerung wie folgt:

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in der Fassung nach ARUG gestattet dem Vorstand der Gesellschaft, aufgrund einer höchstens 5 Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital 10 % nicht übersteigen darf. Die gesetzlich zugelassene Höchstdauer einer entsprechenden Ermächtigung wird voraussichtlich durch das ARUG von 18 Monaten auf fünf Jahre verlängert werden. Mit dem Beschlussvorschlag soll bereits jetzt ein entsprechender Ermächtigungsbeschluss gefasst werden, der unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das ARUG mit dieser Bestimmung in Kraft tritt. Erwerb und Veräußerung der Aktien werden unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre in aller Regel über die Börse erfolgen. Ggf. kann der Erwerb auch direkt und nicht über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Der Vorstand soll durch den Beschluss der Hauptversammlung die Möglichkeit erhalten, bis zum 27. Mai 2014 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und weiter zu veräußern. Dazu gehört auch die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (nicht mehr als 5 %) unterschreitet.

Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor der Veräußerung der jeweiligen Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien

geschieht demnach zum börsennahen Wert und unmittelbar vor Veräußerung der eigenen Aktien.

Da die Ermächtigung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (nicht um mehr als 5 %), ist ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässig und in der Ermächtigung vorgesehen. Damit soll im Interesse der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten.

Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt: Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft und beinhaltet wegen der Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch andere, während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebener oder veräußerter Aktien der Gesellschaft. Zudem dürfen eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (nicht mehr als 5 %). Die Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Der Ermächtigungsbeschluss soll der Verwaltung ferner gestatten, schnell, flexibel und kostengünstig bei Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen handeln zu können. Die Ermächtigung ermöglicht in Fällen, in denen als Gegenleistung anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden können, ein schnelles und flexibles Handeln, ohne eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchführen zu müssen. Dies kann außerdem eine günstigere Finanzierungsmöglichkeit als Bargeld darstellen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die Verwaltung wird jedoch im konkreten Einzelfall einen geplanten Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sorgfältig prüfen und nur durchführen, wenn eine Veräußerung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre liegt.

Die Gesellschaft soll außerdem eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung, jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen können.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG, § 186 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 AktG

Zu Punkt 12 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts und begründet die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Weiterveräußerung wie folgt:

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet dem Vorstand der Gesellschaft, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital 10 % nicht übersteigen darf. Erwerb und Veräußerung der Aktien werden unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre in aller Regel über die Börse erfolgen. Ggf. kann der Erwerb auch direkt und nicht über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Der Vorstand soll durch den Beschluss der Hauptversammlung die Möglichkeit erhalten, bis zum 27. November 2010 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und weiter zu veräußern. Dazu gehört auch die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, sofern die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (nicht mehr als 5 %) unterschreitet.

Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor der Veräußerung der jeweiligen Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht demnach zum börsennahen Wert und unmittelbar vor Veräußerung der eigenen Aktien.

Da die Ermächtigung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet (nicht um mehr als 5 %), ist ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zulässig und in der Ermächtigung vorgesehen. Damit soll im Interesse der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten.

Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt: Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft und beinhaltet wegen der Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch andere, während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebener oder veräußerter Aktien der Gesellschaft. Zudem dürfen eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (nicht mehr als 5 %). Die Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Der Ermächtigungsbeschluss soll der Verwaltung ferner gestatten, schnell, flexibel und kostengünstig bei Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie sonstigen Vermögensgegenständen handeln zu können. Die Ermächtigung ermöglicht in Fällen, in denen als Gegenleistung anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden können, ein schnelles und flexibles Handeln, ohne eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchführen zu müssen. Dies kann außerdem eine günstigere Finanzierungsmöglichkeit als Bargeld darstellen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die Verwaltung wird jedoch im konkreten Einzelfall einen geplanten Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sorgfältig prüfen und nur durchführen, wenn eine Veräußerung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre liegt.

Die Gesellschaft soll außerdem eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung, jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen können.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Bericht des Vorstandes gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu Punkt 13 der Tagesordnung erstattet der Vorstand folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Options oder Wandlungsrecht/-pflicht und/oder Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag und begründet die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht bzw. Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen wie folgt:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten mit oder ohne Options- oder Wandlungsrecht/-pflicht und/oder Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 („Teilrechte“) sowie zur Schaffung des dazugehörigen

bedingten Kapitals von bis zu EUR 13.433.803,52 soll die nachfolgend noch näher erläuterten Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Teilrechte zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen oder Genussscheine an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S. von § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandlungsrechten und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses erleichtern die Platzierung der Emission und liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Options-/Wandlungspreis („Ausgabebetrag“) für die neuen Aktien muss jeweils mindestens 85 % des zeitnah zur Ausgabe der Teilrechte ermittelten Börsenkurses der Aktien entsprechen. Der Mindestausgabebetrag von 85 % ermöglicht dem Vorstand eine attraktive Gestaltung der Teilrechte auch in Zeiten negativer Kurserwartungen. Da es sich nur um einen Mindestwert handelt, kann der Vorstand andererseits bei positiven Kurserwartungen flexibel einen höheren Ausgabebetrag ansetzen. In jedem Fall wird der Vorstand die Interessen der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung bei der Festsetzung des Ausgabebetrags berücksichtigen. Die Festsetzung eines Mindestausgabebetrags im Ermächtigungsbeschluss begegnet mit Rücksicht auf den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 21. Januar 2009, BT-Drs. 16/11642 („ARUG“) keinen durchgreifenden Bedenken mehr, mit dem der Gesetzgeber den Meinungsstreit über die Möglichkeit der Festsetzung eines solchen Mindestausgabebetrags positiv entschieden hat.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Teilrechte gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Teilrechte nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Gewinnbeteiligung, Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Teilrechte zu erreichen.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Dabei werden Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2009 zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG wieder veräußert werden auf die vorgenannte 10%-Grenze angerechnet und vermindern diese entsprechend. Aus § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Teilrechten eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktpreis der Teilrechte nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Teilrechte, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Teilrechte nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten bedienen. So können etwa die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Auch durch ein unabhängiges Kreditinstitut oder einen Sachverständigen kann dies bestätigt werden. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen oder Genussscheine zwar zu einem festen Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine (z.B. Zinssatz bzw. Gewinnbeteiligung und Wandlungs- bzw. Optionspreis) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Soweit Genussrechte ohne Wandlungsrecht oder -pflicht und ohne Optionsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. mit begrenzter Laufzeit ausgegeben werden und keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren und sie mit einer nicht gewinnorientierten Verzinsung ausgestattet sind, welche sich also ihrer Höhe nach weder an der Höhe des Jahresüberschusses noch des Bilanzgewinns noch der Dividenden noch sonst einer gewinnabhängigen Größe bemisst. Zudem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte im Zeitpunkt ihrer Begebung den aktuellen, marktüblichen Bedingungen für Fremdkapital entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Aktionäre nicht in ihren Mitgliedschaftsrechten, insbesondere Stimmrechten, Anteil am Liquidationserlös und Dividendenrechte beeinträchtigt oder verwässert. Dadurch, dass die Ausgabekonditionen marktüblich sein müssen, kann auch kein nennenswerter Bezugsrechtswert entstehen.

Die vorstehend beschriebenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermöglichen der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größere Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige und flexible Ausnutzung günstiger Kapitalmarktsituationen. So kann die Gesellschaft kurzfristig ein niedriges Zinsniveau und/oder eine günstige Nachfragesituation ausnutzen. Eine derart markt- und zeitnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht im selben Maß möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Kapitalmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Teilrechtsbedingungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die die Eigenkapitalbeschaffung verteuern oder erschweren können. Der Ausschluss des Bezugsrechts kann also die Finanzierung der Gesellschaft erleichtern und verbilligen und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Um dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung zu tragen, wird der Vorstand im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und mit Rücksicht hierauf erforderlich ist.

Teilnahmeberechtigung und Mitteilung gemäß § 30b Absatz 1 Satz 1 WpHG:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 10.495.159 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 330.050 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter folgender Adresse

GRAMMER AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt/Main

in Textform anmelden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 07. Mai 2009 beziehen und ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die o.g. Adresse Sorge zu tragen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen mit diesem gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Auf Verlangen wird jeder stimmberechtigten Person in Textform ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung übermittelt (§ 30b Absatz 1 Satz 1 WpHG).

Zur Erleichterung der Ausübung ihres Stimmrechts bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte, jedoch an die Weisung der Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte diese baldmöglichst bestellt werden. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original bis zum 26. Mai 2009 bei der Gesellschaft eingehend ausschließlich an die unten angegebene Postanschrift zu senden.

Anträge und Wahlvorschläge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind unter Beifügung eines Nachweises über die Aktionärsenschaft ausschließlich zu richten an:

GRAMMER AG
- Hauptversammlung 2009 -
Postfach 1454
92204 Amberg
Telefax: + 49 96 21/663-2000
E-Mail: hv@grammer.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die bis zum 13. Mai 2009 bis 24.00 Uhr unter dieser Adresse eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.grammer.com unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Amberg, im April 2009

GRAMMER AG
Der Vorstand

Organisatorische Hinweise

Öffnung des Versammlungsgebäudes

28. Mai 2009, 8.30 Uhr

Bestellservice

Gerne senden wir Ihnen den aktuellen Geschäftsbericht der GRAMMER AG, weitere Exemplare dieser Einladung sowie Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 1 kostenlos zu. Bestellungen können Sie über die umseitig genannte Kontaktadresse schriftlich, per Telefon oder E-Mail an uns richten.

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung. Dort liegen für Sie unter anderem Geschäfts- und Zwischenberichte zum Download bereit. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Unternehmensnachrichten regelmäßig per E-Mail zu erhalten. Um diesen kostenlosen Informationsservice zu nutzen, registrieren Sie sich einfach auf unserer Onlinepräsenz.

Kostenlose Parkplätze

Für die Besucher der Hauptversammlung stehen kostenfreie Pkw-Stellplätze in der Parkgarage „Kurfürstenbad“ am ACC zur Verfügung.

GRAMMER AG

Postfach 1454

92204 Amberg

Telefon 096 21/660

Fax 096 21/66 1000

E-Mail investor-relations@grammer.com

www.grammer.com

